Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 6 K-LAuszG Aussehen und Trageweise

K-LAuszG - Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz, K-LAuszG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.04.2019

Die näheren Bestimmungen über das Aussehen der in den§§ 2 bis 5c vorgesehenen Auszeichnungen und deren Stufen sowie über die Trageweise sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

In Kraft seit 20.02.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at